
Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“



**Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe
- Kleineinleitersatzung -
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“
vom 22. September 2003**

**mit der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe
- Kleineinleitersatzung -
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“
vom 23. April 2008**

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Mai 2008

Der Verbandsvorsitzende des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ wurde durch Artikel III der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe – Kleineinleitersatzung – vom 23. April 2008 ermächtigt, den vollständigen Text der Kleineinleitersatzung in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe - Kleineinleitersatzung - des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ bekannt zu machen.

Die Neubekanntmachung wird veröffentlicht als Ganzes → bestehend aus Kleineinleitersatzung vom 22. September 2003 mit der Ersten Satzung zur Änderung der Kleineinleitersatzung vom 23. April 2008.

Bad Langensalza, den 23. Mai 2008

Abwasserzweckverband
„Mittlere Unstrut“

(Siegel)

Schöna u
Verbandsvorsitzender

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe - Kleininleitersatzung - des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 22. September 2003

mit der Ersten Satzung zur nderung der Satzung fur die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe - Kleininleitersatzung - des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 23. April 2008

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Mai 2008

Lfd. Nr.	Satzung /nderung	a) Datum b) in Kraft ab	nderung der §§	Fundstelle	Erluterung
1	Satzung fur die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe - Kleininleitersatzung - des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“	a) 22. Sept. 2003 b) 01. Januar 2002	-		Landrat UHK, Untere staatl. Verwaltungsbe- horde, Kommu- nalaufsicht, bestatigt den Eingang der Satzung am 16. Sept. 2003
2	Erste Satzung zur nderung der Satzung fur die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe - Kleininleitersatzung - des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 23. April 2008	a) 23. April 2008 b) 01. Januar 2008	1 Abgabenerhebung 3 Entstehung der Falligkeit 4 Abgabenschuldner 5 Abgabemastab 6 Abgabesatz 7 Pflichten der Abgabenschuldner 8 Datenschutz	Amtsblatt lfd. Nr. 09 Ausgabetag 23. April 2008	Landrat UHK, Untere staatl. Verwaltungsbe- horde, Kommu- nalaufsicht, bestatigt den Eingang der nderungssat- zung am 18. April 2008

Aufgrund der §§ 7 und 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz – ThürAbwAG -) vom 28. Mai 1993 (GVBl. Nr. 15 S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz - ThürEurUmstG-) vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 07. August 1991 (GVBl. Nr. 17 S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) sowie den §§ 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) i. V. m. §§ 20 und 22 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) hat der Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“, Bad Langensalza, die

**Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur
Abwälzung der Abwasserabgabe
- Kleineinleitersatzung –
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“
vom 22. September 2003**

**mit der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung
einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe
- Kleineinleitersatzung –
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“
vom 23. April 2008**

erlassen. Hiermit erfolgt eine zusammengefasste Bekanntgabe.

Artikel I

**§ 1
Abgabeerhebung**

Der Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“, Bad Langensalza, (nachfolgend Verband genannt) erhebt zur Abwälzung des von ihm nach § 9 Absatz 2 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit § 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz zu zahlenden Abwasserabgabe innerhalb des Verbandsgebietes eine jährliche Kommunalabgabe.

**§ 2
Abgabebetrag**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Verband nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Thüringer Abwasserabgabengesetzes an Stelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter oder sonst dinglich Berechtigter (auch Verfügungsberechtigter i. S. d. VermG) ist.
- (2) Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder Einrichtung, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Der an Stelle von Kleineinleitern abwasserabgabepflichtige Aufgabenträger kann die Abwasserabgabe auch dann auf die Kleineinleiter abwälzen, wenn er die Abgabe wegen einer Verrechnung gemäß § 10 Abs. 3, 5 AbwAG letztlich nicht zahlen muss.

§ 5 Abgabemaßstab

- (1) Die Abgabe wird bei Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen nach der Zahl der Einwohner, die auf dem Grundstück, von dem aus die Einleitung erfolgt, mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im Einwohnermelderegister gemeldet sind, berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres für das die Abgabe zu entrichten ist. Die Zahl der Schadeinheiten beträgt 50 % der nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner.
- (2) Bei Einleitung von Abwasser, das auf gewerblich oder vergleichbar genutzten Grundstücken anfällt, erfolgt die Bestimmung der Einwohnergleichwerte gemäß ThürVwV-AbwAG durch Division der eingeleiteten Jahresschmutzwassermengen in m³/Jahr durch 45 m³/Jahr, Schadenseinheit 0,5 je Einwohnergleichwert.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben. Der Abgabesatz beträgt für jede Schadeinheit gemäß § 9 (4) AbwAG 35,79 EUR.

§ 7 Pflichten der Abgabeschuldner

Die Abgabeschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 8 Datenschutz

Die zur Ermittlung der Abwasserabgabepflicht und ihrer Einhaltung benötigten personenbezogenen Daten – Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der auskunfts-, überwachungs- und abgabepflichtigen Personen und Betriebe – werden gemäß den Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) vom 29.10.1991 (GVBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich ist.

Artikel II

In-Kraft-Treten siehe Seite 2.

Artikel III

Ermächtigung für den Verbandsvorsitzenden für die Bekanntgabe siehe Seite 1.